Verwaltungszuständigkeit bei Instandsetzung von Fenstern

Beigesteuert von Administrator Donnerstag, 25. September 2014

Wird die Instandsetzungspflicht der im Gemeinschaftseigentum stehenden Fenster \tilde{A} ½ber die Gemeinschaftsordnung auf den Sondereigent \tilde{A} ½mer \tilde{A} ½bertragen, so verliert die Gemeinschaft ihre Verwaltungszust \tilde{A} $^{\mu}$ ndigkeit. Sie besitzt dann insoweit keine Beschlusskompetenz mehr.

(LG Hamburg, Urteil vom 09.04.2014, 318 S 133/13, ZMR 2014, 661)

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:29